

Packaging Steel

Bedingungen für den Partnerfirmen- einsatz

Stand: Januar 2024



thyssenkrupp



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Präambel	7
2.	Allgemeines	7
2.1	Geltungsbereich	7
2.2	Zulassung als Dienstleister	7
2.3	Einsatz von Unterlieferanten	7
2.4	Gesetzliche, tarifliche und behördliche Vorschriften	7
2.5	Gewerbliche Betätigung	8
2.6	Einschaltung von Behörden	8
2.7	Verhalten bei Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen	8
2.8	Mitwirkungspflicht zur Sicherstellung der IT-Sicherheit	8
2.9	Einsatz von Sendefunkanlagen	9
2.10	Fotografieren und Filmen	9
2.11	Vor-Ort-Kontrollen	9
2.12	Kontrollen zur Diebstahlverhütung	9
2.13	Folgen bei Verstößen	9
3.	Baustelleneinrichtung	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Telefonanschlüsse	10
3.3	Elektrischer Strom	10
3.4	Wasser	10
3.5	Errichten eines Stützpunktes	10
4.	Personaleinsatz / Qualifikation	10

4.1	Personalverantwortung	10
4.2	Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter	11
4.3	Jugendschutz	11
4.4	Werkszutritt und Werksausweise	11
4.4.1	Zugangstore/-zeiten	11
4.4.2	Anforderung/ Ausgabe von Ausweisen	11
4.4.3	Notfallanmeldung	11
4.4.4	Verlängerung und Verlust von Werkausweisen	12
4.4.5	Kellerausweise	12
4.4.6	Anwesenheitserfassung	12
4.4.7	Ansprechpartner Partnerfirmenportal	12
5.	Arbeitsschutz	12
5.1	Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN	12
5.2	Weisungen zum Arbeitsschutz	13
5.3	Einhaltung besonderer Regelungen	13
5.3.1	Sicherheitsunterweisung/ Grundunterweisung	13
5.3.2	Sicherheits-Check	13
5.3.3	An- und Abmeldepflicht in den Betrieben	13
5.3.4	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	13
5.3.5	Mängel-/ Störungsmeldung	14
5.3.6	Sicherheitskennzeichnung	14
5.3.7	Unzulässige Handlungen	14
5.3.8	Quick-Check	14

5.3.9	Verhalten bei Arbeitsunfällen	14
5.4	Regeln für die Arbeiten vor Ort	14
5.4.1	Arbeiten im Gleisbereich	14
5.4.2	Begehen und Arbeiten auf Krananlagen und -bahnen	15
5.4.3	Autokrane	18
5.4.4	Einsatz von dieselbetriebenen Fahrzeugen in Hallen	18
5.4.5	Gefahrstoffe	18
5.4.6	Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen	18
5.4.7	Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel-/ Hochspannungskabel	18
5.4.8	Tiefbauarbeiten	19
5.4.9	Tankfahrzeuge	19
5.4.10	Probetrieb	19
5.4.11	Beendigung von Arbeiten	19
5.4.12	Hinweise für Wartung und Instandhaltung	19
6.	Umweltschutz und Energieeffizienz	19
6.1	Abfälle	20
6.2	Boden und Gewässer	20
6.3	Luft und Lärm	20
6.4	Umweltrelevante Ereignisse	20
6.5	Energieeffizienz	20
7.	Brand- und Explosionsschutz	21
8.	Ein- und Ausfuhr	21

8.1	Verbot der Einfuhr	21
8.2	Auftragsbezogenes Material	21
9.	Schrott	22
10.	Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Werkgelände	22
10.1	Alkohol-, Drogen- und Rauschmittelverbot	22
10.2	Nichtraucherschutz/ Brandschutz	22
10.3	HACCP-System (Hazard Analysis of Critical Control Point)	22
11.	Allgemeine Verkehrsregeln auf dem Werkgelände	22
12.	Compliance-Klausel	23
13.	Ansprechpartner bei tk Rasselstein	23
14.	Werkplan	25

7 Grundregeln für sicheres Arbeiten

1



Bei uns haben Sicherheit und Gesundheit Vorrang.

2



Wir tragen immer unsere festgelegte persönliche Schutzausrüstung.

3



In unserem Arbeitsumfeld sorgen wir für Ordnung und Sauberkeit.

4



Arbeits- und Betriebsmittel benutzen wir richtig.

5



Wir schützen uns und unsere Anlagen vor Bränden.

6



Wir führen Arbeiten nur an gesicherten Teilen und Anlagen durch.

7



Wir arbeiten nie unter dem Einfluss von Alkohol/Drogen.

1. Präambel

Die nachfolgenden Regelungen, bzw. deren Einhaltung in den Bereichen Arbeits-, Brand-, Umweltschutz, Energiemanagement, IT-Sicherheit und Werksicherheit stellen integrierte Bestandteile der Unternehmensprozesse der thyssenkrupp Rasselstein GmbH dar. Insofern verstehen sie sich als grundlegende Vereinbarungen in der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Auftragnehmer.

2. Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz“ gelten in den Werk- und Verwaltungsbereichen der thyssenkrupp Rasselstein GmbH (nachfolgend **tk Rasselstein** genannt) und sind Vertragsbestandteil zwischen **tk Rasselstein** und der jeweiligen Partnerfirma, dem Auftragnehmer (nachfolgend auch **AN** genannt).

Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem Werkgelände von **tk Rasselstein** und gelten grundsätzlich für alle auf dem **tk Rasselstein** Werkgelände Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft von **tk Rasselstein** gehören.

2.2 Zulassung als Dienstleister

Auf dem Werkgelände von **tk Rasselstein** werden grundsätzlich nur Partnerfirmen zugelassen, die über ein geprüft/zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (z. B. SCC, SCP, OHSAS 18001, ISO EN 45001, Gütesiegel der BG) verfügen oder andere durch **tk Rasselstein** anerkannte Nachweise (z. B. Selbstauskunft) erbringen.

Als Ansprechpartner hierzu steht das Team Arbeitssicherheit (nachfolgend **OSH/PLS-OSH** genannt) oder der Einkauf (nachfolgend **PSM-I** genannt) zur Verfügung.

2.3 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der **AN** Unterlieferanten ein, so hat der **AN** sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der **AN** hat dem jeweiligen technischen Ansprechpartner von **tk Rasselstein** (nachfolgend **Anforderer** genannt) seine Unterlieferanten zu benennen. Alle Unterlieferanten sind durch **PSM-I** freizugeben. Hierfür muss der **AN** den jeweiligen Unterlieferanten frühzeitig (in der Regel mind. zwei Wochen) vor Arbeitsaufnahme im Zutrittskontrollsystem von **tk Rasselstein** anlegen. **tk Rasselstein** behält sich vor Unterlieferanten aus wichtigem Grund abzulehnen.

2.4 Gesetzliche, tarifliche und behördliche Vorschriften

Es gelten alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Projekt zutreffenden gesetzlichen, tariflichen und behördlichen Vorschriften beziehungsweise Regelungen. Der **AN** steht dafür ein, dass diese auch durch die Unterlieferanten eingehalten werden.

tk Rasselstein verweist insbesondere auf die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes (AÜG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Schwarzarbeitsgesetzes (SchwarzArbG) und sonstige, auf den Schutz der Arbeitsbedingungen gerichtete Gesetze.

Der **AN** wird **tk Rasselstein** von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die **tk Rasselstein** aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des **AN** oder seiner Unterlieferanten entstehen.

2.5 Gewerbliche Betätigung

Der **AN** darf auf dem Werkgelände nur Arbeiten für **tk Rasselstein** ausführen. Jede andere gewerbliche Betätigung, wie z. B. die Verteilung von Flugblättern und Druckschriften, der Warenverkauf und die Werbung oder das Anbringen von Plakaten und das Beschriften von Wänden auf dem Werkgelände, ist untersagt.

2.6 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den **AN** sind die bei **tk Rasselstein** zuständigen Teams Energie und Umweltmanagement (nachfolgend **EUN** genannt) oder Feuerwehr/Brandschutz (nachfolgend **OSH/PLS-BF** genannt) zu informieren.

2.7 Verhalten bei Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen

Bei Stofffreisetzungen (Gas, Benzol etc.), Bränden und Explosionen hat der **AN** unverzüglich die Sicherheitszentrale der Werkfeuerwehr und den **Anforderer** zu informieren. Den Weisungen der Gefahrenabwehrkräfte (Teams **EUN** und **OSH/PLS-BF**) ist unbedingt Folge zu leisten.

2.8 Mitwirkungspflicht zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

Die vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellten LAN-Dienstleistungen dürfen nur zur Kommunikation innerhalb des Werks-LAN sowie innerhalb des tk Konzernverbundes genutzt werden. Weitere Anbindungen sind zustimmungspflichtig durch das Team Informationstechnologie (nachfolgend **ITM** genannt).

Eine Erweiterung des Werks-LAN sowie parallele Anbindungen weiterer Standorte, DSL-Verbindungen, Internet-Zugänge und auch Verbindungen mit der Außenwelt sind nicht zulässig.

Der Eigenbetrieb von LAN-Ports mit Anschluss an das Werks-LAN ist nicht zulässig.

Der Betrieb von zusätzlichen Netzwerkkarten innerhalb eines Endgerätes, bei gleichzeitigem Anschluss der ersten (Standard)-Netzwerkkarte am **tk Rasselstein** LAN und mit Verbindungen zu anderen Netzen ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erlaubt.

Der Anschluss von Modems (auch Recall-Modems) an vernetzte IT-Geräte und die Nutzung von Modem-, ISDN- und Faxkarten ist nicht erlaubt. Der Zugang zum Werks-LAN darf nur über die vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Wege - beim Remotezugriff z. B. über Citrix - erfolgen.

Die Nutzung der LAN-Ports ist nur mit abgesicherten Endgeräten (Virenschutz, aktueller Patch-Level etc.) sowie aktuell gepatchten Betriebssystemen zulässig, die durch den Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden.

Bei Verdacht auf Virenbefall ist **tk Rasselstein** unverzüglich zu verständigen. Betroffene Geräte sind unmittelbar physikalisch vom Netzwerk zu trennen.

Der Anschluss von eigenen Geräten über die vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellten LAN-Ports ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Betrieb von zusätzlichen Netzwerkdiensten o. ä. darf nur nach Abstimmung mit **tk Rasselstein** erfolgen.

Mitgebrachte externe sowie interne Datenträger sind vor der Verbindung mit Rechnern von **tk Rasselstein** durch einen aktuellen Computervirens scanner von **tk Rasselstein** zu scannen.

Der **AN** ist im Rahmen der Geheimhaltungspflicht verpflichtet, sämtliche zur Anbindung/ Einwahl notwendigen Benutzerkennungen/ Kennworte sowie Netzwerkeinstellungen geheim zu halten. Bei Verdacht, dass Unbefugte hiervon Kenntnis erlangt haben, sind Kennworte unverzüglich zu ändern. Der Sachverhalt ist dem Team **ITM** anzuzeigen.

2.9 Einsatz von Sendefunkanlagen

Der **AN** hat die Nutzung aller Sendefunkanlagen (z. B. Funkgeräte, Funksteuerungen, Datenfunk, WLAN, etc.) auf dem Werkgelände vor Arbeitsbeginn über den **Anforderer** beim Team **ITM** bzw. **TSL-TS** schriftlich zu beantragen. Die WLAN-HotSpot-Funktion auf Smartphones ist zu deaktivieren.

2.10 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Werkes und im Rahmen der Leistungserbringung darf nur nach Freigabe durch den jeweiligen **Anforderer** erfolgen. Fotos und Filme für externe Veröffentlichungen bedürfen vorab der schriftlichen Genehmigung durch das Team Kommunikation (nachfolgend **COM** genannt).

2.11 Vor-Ort-Kontrollen

Durch Vor-Ort-Kontrollen überzeugt sich **tk Rasselstein** davon, ob der **AN** die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz einhält.

Die Kontrollen werden vom **Anforderer** und den Teams **OSH/PLS-OSH**, **OSH/PLS-BF**, Nachunternehmermanagement (nachfolgend **NUM** genannt) sowie dem Team Zentrale Dienstleistungen (nachfolgend **OSH/PLS-SSV** genannt) durchgeführt. Hierzu hat der **AN** den Mitarbeitern von **tk Rasselstein** jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Werkgelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

2.12 Kontrollen zur Diebstahlverhütung

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter der Teams **OSH/PLS-SSV** und **OSH/PLS-BF** berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

2.13 Folgen bei Verstößen

Verstöße gegen die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz sind Vertragsverletzungen, wobei Verstöße durch Unterlieferanten dem **AN** als Vertragsverletzung zugerechnet werden.

tk Rasselstein wird Verstöße ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen.

3. Baustelleneinrichtung

3.1 Allgemeines

Vor der Einrichtung einer Baustelle ist die Genehmigung des **Anforderers** einzuholen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit von Fußgängern und Fahrzeugen sind alle Baustellen im kompletten Werksbereich, die im Bereich von Verkehrswegen liegen, vom **AN** ordnungsgemäß abzusichern bzw. zu beschildern. Entsprechende Absicherungsmaßnahmen wie Pylone, Warnbaken, Bauzäune, Warnschilder sowie eine Beleuchtung im Außenbereich ist durch den **AN** aufzustellen. Im Werk 2 muss zusätzlich die Baustelle für die fahrerlosen Transportsysteme sichtbar gestaltet werden. In diesen Fällen sind die Verantwortlichen von **TSL-TS** mit einzubeziehen. Die Baustellenabsicherung muss über die komplette Bauzeit bis zum Abschluss der Baumaßnahme funktionstüchtig vorgehalten werden.

Der **AN** hat seine Lagerhaltung mit dem **Anforderer** abzustimmen. Über die Zuteilung der Plätze wird anhand eines vom **AN** vorzulegenden Baustelleneinrichtungsplans entschieden, der den örtlichen und zeitlichen Raumbedarf aufzeigen muss.

Das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten ist mit dem **Anforderer** und ggf. auch mit den Teams **EUN** bzw. **OSH/PLS-OSH** abzustimmen.

Der **AN** hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch von **tk Rasselstein** auch anderen Partnerfirmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des **AN** dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die Baustelleneinrichtung ist vom **AN** instand, sauber und in aufgeräumten Zustand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Werkgelände ist verboten. Die Wasch- und Umkleieräume von **tk Rasselstein** stehen Mitarbeitern des **AN** nicht zur Verfügung.

3.2 Telefonanschlüsse

Telefonanschlüsse sind rechtzeitig vor Bau-/ Montagebeginn schriftlich über den **Anforderer** zu beantragen.

3.3 Elektrischer Strom

Der an den örtlichen Baustellen erforderliche elektrische Strom wird von **tk Rasselstein** gemäß den örtlich verfügbaren Anschlusswerten ohne Berechnung beigestellt.

Erforderliche Transformatoren zur Anpassung der Anschlussspannung, falls notwendig, hat der **AN** beizustellen.

Wichtiger Sicherheitshinweis bei Einsatz von Elektrogeräten:

tk Rasselstein betreibt ein ungeerdetes IT-Netz und hat keinen N-Leiter.

Bei Einsatz von Elektrogeräten mit 3x400 V Stromversorgung, die einen N-Leiter benötigen, müssen daher seitens des **AN** Trenntrafos eingesetzt werden.

Der Anschluss an das **tk Rasselstein**-Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit dem **Anforderer** abzustimmen. Die voraussichtlichen Verbrauchswerte sind vom **AN** anzugeben.

Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des **AN**. Die Beendigung der Nutzung hat der **AN** dem **Anforderer** rechtzeitig vor Demontage zu melden.

3.4 Wasser

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt **tk Rasselstein** bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen (ggf. Absprache mit dem Team **EUN**).

3.5 Errichten eines Stützpunktes

Es ist grundsätzlich verboten ohne Genehmigung einen dauerhaften Stützpunkt auf dem Werkgelände zu errichten. Genehmigungen werden ausschließlich durch das Team Property Management (nachfolgend Team **OSH/PLS-PM** genannt) in Abstimmung mit **PSM-I** erteilt.

4. Personaleinsatz / Qualifikation

4.1 Personalverantwortung

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim **AN**. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der **AN** hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Untertierlieferanten weisungsbefugte deutsch sprechende Person vor Ort anwesend ist.

Firmenname und Anschrift, Name des Ansprechpartners sowie die Rufnummer und E-Mail-Adresse unter der dieser während des Aufenthalts beim **tk Rasselstein** erreichbar ist, sind dem im konkreten Fall zuständigen Mitarbeiter von **tk Rasselstein** schriftlich vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

Darüber hinaus sind seitens des **AN** zwingend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Kommunikation mit allen Mitarbeitern des **AN** bzw. der von ihm beschäftigten Unterlieferanten seitens des zuständigen Personals von **tk Rasselstein** zu jedem Zeitpunkt möglich ist.

4.2 Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter

Der **AN** darf auf dem Werkgelände nur persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzen. Der **AN** hat **tk Rasselstein** auf Anforderung die Qualifikationen seiner eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.

4.3 Jugendschutz

Die Beschäftigung/ der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werkgelände ist verboten, es sei denn, der oder die Jugendlichen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

4.4 Werkzutritt und Werksausweise

4.4.1 Zugangstore/-zeiten

Der Werkzutritt erfolgt mit Fahrzeugen **bis einschließlich 3,5 t** zulässigem Gesamtgewicht in der Zeit von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr über Tor B, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr und am Wochenende bzw. an Feiertagen über Tor A.

Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht **über 3,5 t** haben ausschließlich Tor A zu benutzen.

Die Zufahrt für reinen Lieferverkehr erfolgt, unabhängig vom Gewicht des Fahrzeugs, über TOR A.

4.4.2 Anforderung/ Ausgabe von Ausweisen

Der Werkzutritt und die Ausgabe von Ausweisen durch **tk Rasselstein** können nur nach vorheriger Anmeldung der Unterlieferanten und Mitarbeiter über das Partnerfirmenportal von **tk Rasselstein** erfolgen.

Die Anmeldung der Mitarbeiter von bereits im Partnerfirmenportal registrierten Unterlieferanten erfolgt dabei durch die Unterlieferanten selber. Für nicht im Partnerfirmenportal registrierte Unterlieferanten erfolgt die Ausweisbeantragung über den **AN**. Nach Anlegen des Unterlieferanten im Partnerfirmenportal erhält der **AN** eine entsprechende Mitteilung, ob die Unterlieferanten bereits im System registriert sind.

Die Ausgabe der Ausweise erfolgt innerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten am Tor B. Die Ausweise sind personenbezogen und nicht übertragbar. Eine Weitergabe von Ausweisen ist strengstens untersagt und führt bei Zuwiderhandlung zu einem temporären Werkbetretungsverbot.

Jeder Partnerfirmenmitarbeiter hat den Werkausweis und einen amtlich gültigen Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen. Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern haben zusätzlich das Original ihrer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen und stets mitzuführen. Entsandte Mitarbeiter aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz, für die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet werden, haben zudem eine gültige Bescheinigung A1 vorzulegen und stets mitzuführen.

4.4.3 Notfallanmeldung

Im Notfall, z. B. bei Durchführung von kurzfristigen Störungs- oder Instandsetzungsarbeiten, können die Ausweise durch den **AN** direkt an den Zugangstoren von **tk Rasselstein** angefordert werden.

Voraussetzung ist, dass der **AN** bereits im Partnerfirmenportal registriert ist und dem Mitarbeiter des **AN** die notwendigen Anmeldeinformationen (Tagespin) vorliegen.

4.4.4 Verlängerung und Verlust von Werkausweisen

Die Ausweise müssen nach Ablauf nicht zurückgegeben werden. Abgelaufene Ausweise können, nach erfolgter Verlängerungsanforderung und Freigabe im System, auch für zukünftige Werkszutritte genutzt werden.

Der **AN** hat sicherzustellen, dass gültige Werkausweise bei Ausscheiden von Mitarbeitern aus dem Unternehmen des **AN** bzw. aus dem Unternehmen des von ihm eingesetzten Unterlieferanten, zurückgegeben werden. Die Rückgabe hat am jeweiligen Tor zu erfolgen.

Jeder Verlust eines Werkausweises ist dem Team **OSH/PLS-SSV** unverzüglich zu melden. **tk Rasselstein** stellt dem **AN** für jeden verloren gegangenen Werkausweis EUR 50,00 +USt. in Rechnung.

4.4.5 Kellerausweise

Vor dem Begehen von allen Anlagenkellern, dem Bandspeicher Beize und den Ofenbühnen der D-Öfen 3, 4 und 5 ist für jede Person ein Kellerausweis an der entsprechenden Tafel aufzuhängen. Dieser ist bei Verlassen des Bereiches wieder abzuhängen.

Die Ausweise dienen dazu, im Not- bzw. Brandfall zu erkennen, ob und wie viele Personen sich noch im Bereich aufhalten. Die Ausweise können selbstständig an den Zugangsterminals am Tor B gedruckt werden.

4.4.6 Anwesenheitserfassung

Der **AN** hat sicherzustellen, dass jeder von ihm eingesetzte Mitarbeiter bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes mit seinem Werkausweis die installierten Lesegeräte zur Anwesenheitserfassung benutzt. Hierbei erfolgt die Anwesenheitserfassung des Fahrers über den Einfahrtsleser. Alle anderen Insassen müssen aussteigen und die Leser an den Drehkreuzen nutzen.

4.4.7 Ansprechpartner Partnerfirmenportal

Den Link für das Partnerfirmenportal erhält der **AN**, nach Aufforderung beim Team **PSM-I**, durch Frau Naß, E-Mail: Heike.Nass@thyssenkrupp.com.

Bei Rückfragen in den Themen „Verlust der Zugangsdaten, Verlängerung von Ausweisen“ oder sonstigen Fragen bezüglich des Partnerfirmenportals steht die Ausweisstelle in den Bürozeiten montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 02632-3097-4196 zur Verfügung. Alternativ ist die Ausweisstelle unter der Email-Adresse Ausweisstelle.Rasselstein@thyssenkrupp.com erreichbar.

5. Arbeitsschutz

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes gelten für Mitarbeiter des **AN** die gleichen Sicherheitsstandards wie für die Mitarbeiter von **tk Rasselstein**.

5.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN

Jedem **AN** obliegen die so genannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jeder **AN** verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. durch nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. durch ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen.

5.2 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende **tk Rasselstein**-Mitarbeiter gegenüber dem **AN** weisungsbefugt:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Mitarbeiter Team **OSH/PLS-OSH**)
- Namentlich benannter Mitarbeiter von **tk Rasselstein**
- Namentlich benannter Koordinator z. B. gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 oder § 3 Baustellenverordnung
- Zuständiger Gefahrstoffbeauftragter sowie Strahlenschutzbeauftragter

Der **AN** ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offen zu legen. Der Personenkreis ist befugt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen, Maßnahmen bis hin zur Stilllegung von Baustellen auszusprechen.

5.3 Einhaltung besonderer Regelungen

5.3.1 Sicherheitsunterweisung/ Grundunterweisung

Der **AN** hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter vor dem erstmaligen Einsatz eine Grundunterweisung erhalten.

Diese kann nach Anmeldung des Mitarbeiters im Zugangportal von **tk Rasselstein** online oder am Terminal am Tor B als e-learning durchgeführt werden.

Die Grundunterweisung ist jährlich zu wiederholen.

In allen Arbeitsschutzfragen kann sich der **AN** an das Team **OSH/PLS-OSH** wenden.

5.3.2 Sicherheits-Check

Gemäß § 8 ArbSchG ist es erforderlich, dass **tk Rasselstein** und **AN** sich über auftragspezifische Gefahren sowie über gegenseitige Gefährdungen wechselseitig informieren. Die Dokumentation dieser Informationen erfolgt bei **tk Rasselstein** mittels Sicherheits-Check (Formblatt). Der **Anforderer** von **tk Rasselstein** trägt in den Sicherheits-Check anlagen-/ einrichtungsspezifische Gefahren/ Maßnahmen für den normalen Betriebsablauf ein.

Der **AN** hat Ergänzungen um die Gefahren/ Maßnahmen vorzunehmen, die bei Durchführung des Gewerks relevant werden. Der von **tk Rasselstein** und dem **AN** unterschriebene Sicherheits-Check muss vor Arbeitsbeginn vorliegen. Der **AN** ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Inhalte des jeweiligen Sicherheits-Checks vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen.

Eine entsprechende Dokumentation der Unterweisung ist erforderlich, vor Ort bereit zu halten und nach Aufforderung den zuständigen Stellen von **tk Rasselstein** zur Verfügung zu stellen. Der Sicherheits-Check ist Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung, die der **AN** für seine Gewerke erstellen muss.

5.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Der **AN** hat dafür zu sorgen, dass sich seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeit an den mit dem **Anforderer** vereinbarten betrieblichen Meldestellen einfinden, in die Personal-Anwesenheitslisten eintragen und nach Beendigung der Arbeit abmelden und aus den Listen austragen.

5.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der **AN** ist verpflichtet seinen Mitarbeitern, die nach Rücksprache mit dem **Anforderer** oder dem Team **OSH/PLS-OSH** für den Einsatzort festgelegte PSA zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten.

Alle Mitarbeiter des **AN** haben in den Hallen Schutzhelme zu tragen, die deutlich sichtbar mit dem Firmenzeichen oder Firmennamen des Leistungserbringers gekennzeichnet sein müssen. Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist in allen Werkshallen Pflicht. In den ausgewiesenen Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen. In gekennzeichneten Anlagenbereichen ist Augenschutz vorgeschrieben.

Alle Mitarbeiter des **AN** müssen in den Hallen Warnwesten/Warnjacken oder Shirts in Warnfarben zur besseren Sichtbarkeit tragen. Dunkle Arbeitsjacken mit reflektierenden Streifen reichen nicht aus.

Der Aufenthalt in Werkhallen oder produktionsnahen Bereichen ist mit kurzen Hosen, hochgekrempelten Hosenbeinen o. Ä. verboten.

5.3.5 Mängel-/ Störungsmeldung

Der **AN** hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. dem **Anforderer** oder dem Team **OSH/PLS-OSH** zu melden.

5.3.6 Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbetrieben sind zwingend zu beachten.

5.3.7 Unzulässige Handlungen

Das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutzeinrichtungen ist untersagt.

5.3.8 Quick-Check

tk Rasselstein ist berechtigt, den **AN** im Hinblick auf arbeitssicherheitsrelevante Aspekte zu überprüfen. Bei der Überprüfung auftretende Auffälligkeiten werden im Quick-Check dokumentiert. Die Ergebnisse des Quick-Checks werden dem **AN** auf Anforderung ausgehändigt. Für die im Quick-Check dokumentierten Auffälligkeiten verteilt **tk Rasselstein** nach eigenem Ermessen gelbe bzw. rote Karten an den **AN** oder Mitarbeiter des **AN**. Maßgebend sind die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines (möglichen) Schadens bzw. Verstoßes.

Werden innerhalb von 12 Monaten drei gelbe oder eine rote Karte an einen **AN** verteilt, werden Maßnahmen zur Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte vereinbart. Für die Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte bleibt ausschließlich der **AN** verantwortlich.

Bei Verstößen durch Mitarbeiter des **AN** behält sich **tk Rasselstein** vor, den entsprechenden Mitarbeitern des **AN** den Werk Zutritt vorübergehend oder dauerhaft zu verwehren.

5.3.9 Verhalten bei Arbeitsunfällen

Der **AN** hat seine Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern sowie über Telefonstandorte, Alarmpläne usw. zu informieren. Für die Behandlung von Unfällen mit Personenschäden kann der Betriebsärztliche Dienst (Team **OSH/PLS-HSM**) von **tk Rasselstein** in Anspruch genommen werden. Bei schweren Notfällen ist das betriebliche Rettungsteam über die betriebliche Notrufnummer anzufordern.

Der **AN** hat alle Unfälle unverzüglich **tk Rasselstein** zu melden (Team **OSH/PLS-HSM** und **Anforderer**).

Bei Unfällen mit einer Ausfallzeit > 3 Arbeitstage hat der **AN** zusätzlich eine Kopie der Unfallanzeige dem Team **OSH/PLS-HSM** zuzustellen.

5.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort

5.4.1 Arbeiten im Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Gleisbereich ausschließen zu können, muss vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem **Anforderer** und dem Eisenbahnbetriebsleiter erfolgen.

5.4.2 Begehen und Arbeiten auf Krananlagen und -bahnen

Begriffe

Begehbare Kranbahn: Eine Kranbahn, die durch einen fest montierten Aufstieg bestiegen werden kann und die Anforderungen der DGUV V 52 „Krane“ erfüllt (Aufstieg, Fluchtweg, Sicherheitsabstand zu bewegten Teilen des Kranes mindestens 0,5 m, durchgehendes Gelände oder Handlauf zur Hallenwand etc.).

Begehen der Kranbahn: Der Gang über die Kranbahn zum Erreichen des abgestellten Kranes sowie der Gang auf dem Kran oder der Kranbahn zu Kontrolltätigkeiten.

Arbeiten auf der Kranbahn: Durchführung von Arbeiten auf der Kranbahn, z. B. Reinigungsarbeiten, Reparaturarbeiten an der Kranbahn oder –schiene, Montage von Kabelwegen, Montage oder Reparatur von Beleuchtung etc.

Arbeiten an der Krananlage: Durchführung von Arbeiten an der Krananlage, z. B. Reparaturarbeiten, Funktionskontrolle, UVV-Prüfungen, Entstörung und Instandsetzungsarbeiten etc.

Ausführender: Berechtigte/befugte Person des **AN**, die Arbeiten an Krananlagen oder Arbeiten auf der Kranbahn durchführt.

Durchführung

Um Personen vor Absturz und Quetschgefahren zu schützen, sind folgende Regeln zu beachten:

Das Betreten von Kranbahnen ist nur befugten Personen gestattet (Kranfahrer, Krankontrollleur, Instandhaltungspersonal, etc.). Entsprechende Verbotsschilder sind an allen Aufstiegen zu Kranbahnen angebracht.

Personen müssen sich vor dem Aufstieg mit dem Kranführer verständigen und abstimmen.

Arbeiten auf Kranbahnen dürfen grundsätzlich erst nach Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und nach Durchsprache des Sicherheits-Checks mit **tk Rasselstein** erfolgen. Die Auszuführenden müssen gegen Absturz gesichert sein. Dazu muss z.B. PSA gegen Absturz eingesetzt werden (beachte: geeignete Anschlagpunkte, Unterweisung, geprüfte PSA, ...). Die reine Inaugenscheinnahme bzw. Sichtkontrolle von Kranbahn, Schiene oder Kran mit einer Hand am Handlauf ist auch ohne PSA gegen Absturz zulässig.

Je nach durchzuführender Arbeit ist ggf. die Kranschleifleitung freizuschalten. Auf Kranbahnen, die von mehr als einem Kran befahren werden, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch den Betrieb der weiteren Kräne umzusetzen.

Auf Kranbahnen mit Positionserfassung des Krans mittels Laser ist der Laser ggf. abzuschalten. In keinem Fall darf in den Laserstrahl geblickt werden.

Arbeiten an der Krananlage

Auslöser für jegliche Tätigkeit an einer Krananlage ist ein entsprechender Arbeitsauftrag durch **tk Rasselstein**.

Die Kranführer der Nachbarkräne auf der gleichen Fahrbahn sind vor der Überprüfung über die Art der Arbeit durch den Schichtkoordinator von **tk Rasselstein** zu informieren.

Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten bei eingeschaltetem / in Betrieb befindlichem Kran

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Ausführende beim zuständigen Schichtkoordinator von **tk Rasselstein** anzumelden.

Der Ausführende hat zwei Funkgeräte zur Kommunikation mitzuführen und eins dem Kranfahrer zu übergeben. Alternativ ist, bei ausreichender Signalstärke, die Verständigung zwischen Kranfahrer und Ausführendem mittels Handy zulässig.

Vor dem Aufstieg auf einen sich in Betrieb befindlichen führerhausbedienten Kran muss sich der Ausführende telefonisch oder per Handzeichen beim Kranfahrer melden. Bekommt dieser das Signal aufzusteigen, steigt er an der Parkposition des Kranes auf die Kranbahn, betätigt das Begeh-Signal neben der Leiter auf dem Kran und darf nach der Zustimmung des Kranfahrers den Kran besteigen.

Es erfolgt die mündliche Absprache zwischen Ausführendem und Kranfahrer über die auszuführenden Arbeiten. Der Ausführende bringt dazu zwei Funkgeräte mit. Alternativ ist der Einsatz von Handy möglich.

Kontroll- und Inspektionsarbeiten dürfen bei eingeschaltetem Kran nur durchgeführt werden, wenn:

1. keine Quetsch- und Absturzgefahren bestehen,
2. keine Gefahren des Berührens unter Spannung stehender elektrischer Teile, Anlagen oder Betriebsmittel bestehen
3. Sprech- oder Sichtverbindung mit dem Kranfahrer besteht (Funkgeräte/Handy)

Ist ein Verfahren/Betätigen des Krans im Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten erforderlich, wird dies durch den Kranfahrer auf Ansage des Ausführenden durchgeführt. Die Kommunikation erfolgt über die Funkgeräte/Handy.

Der Kranführer darf den eingeschalteten Kran nicht verlassen.

Ist die Anwesenheit/Mithilfe des Kranführers nicht erforderlich, kann dieser für die Dauer der Arbeiten den Kran verlassen. Für die Dauer der Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten ist der Kran am Kranschalter abzuschalten und ein Schild: „Kran nicht zuschalten/betätigen, es wird gearbeitet“ anzubringen.

Ergeben sich neue Gefährdungen im Verlauf der Fehlersuche ist der Schichtkoordinator von **tk Rasselstein** durch den Ausführenden entsprechend zu informieren. Dann erfolgt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise (zusätzliche IH – Maßnahmen oder Stilllegung des Krans).

Sind die Arbeiten erfolgreich abgeschlossen, übernimmt der Ausführende das Funkgerät vom Kranfahrer und verlässt den Kran.

Sollte ein erneutes Betreten notwendig sein, ist gemäß Absatz 2 und 3 dieses Abschnitts vorzugehen.

Mit der Abmeldung im Schichtführerbüro und der Freigabe des Krans für die Produktion beim Schichtkoordinator von **tk Rasselstein** endet der Einsatz.

Arbeiten am freigeschalteten Kran

Der Kran ist, wenn möglich, vor Beginn der Arbeiten in eine geeignete Reparaturposition zu fahren.

Instandhaltungsarbeiten an Kranen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Kran abgeschaltet und gegen unbefugtes Wiedereinschalten gesichert ist. Der Ausführende stellt das mit seinem eigenen Schloss sicher.

Ergeben sich neue Gefährdungen im Verlauf der Fehlersuche ist der Schichtkoordinator von **tk Rasselstein** durch den Ausführenden entsprechend zu informieren. Dann erfolgt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise (zusätzliche IH – Maßnahmen oder Stilllegung des Krans).

Ist die Instandhaltungsmaßnahme durchgeführt, erfolgt die Funktionskontrolle. Vor Durchführung der Kontrolle wird der Kran wieder zugeschaltet. Gemeinsam mit dem Kranfahrer wird die Funktionskontrolle durchgeführt. Dabei sind alle Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt „Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten bei eingeschaltetem / in Betrieb befindlichen Kran“ einzuhalten. Ist eine Kommunikation außerhalb der Krankabine notwendig, erfolgen die Absprachen per Funkgerät/Handy.

Mit der Abmeldung im Schichtführerbüro und der Freigabe des Krans für die Produktion beim Schichtkoordinator von **tk Rasselstein** endet der Einsatz.

Funkbediente Krane

Bei funkbedienten Kranen nimmt der Ausführende, nach Abstimmung mit dem Kranfahrer und Abstellen des Kranes in die Parkposition, die ausgeschaltete Funkfernbedienung mit auf den Kran, so dass ein Betätigen des Krans durch andere Personen sicher verhindert wird.

Sind Fahrbewegungen erforderlich, so können diese vom Ausführenden aus sicherer Position selbst eingeleitet werden.

Ergeben sich neue Gefährdungen im Verlauf der Fehlersuche ist der Schichtkoordinator von **tk Rasselstein** durch den Ausführenden entsprechend zu informieren. Dann erfolgt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise (zusätzliche IH – Maßnahmen oder Stilllegung des Krans).

Werden Reparaturarbeiten an dem Kran erforderlich, ist der Kran gemäß Abschnitt „Arbeiten am freigeschalteten Kran“ freizuschalten.

Flurbediente Krane und Portalkran (Bedienung mittels Schaltflasche)

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Ausführende beim zuständigen Schichtkoordinator von **tk Rasselstein** anzumelden.

Der Kran muss zu Reparaturzwecken abgeschaltet werden. Wenn Funktionstests durchgeführt werden müssen, muss entweder die Bedienflasche hochgezogen werden oder Kranbediener und Ausführender kommunizieren über Funkgeräte zur Abstimmung der Kranbewegungen.

Mit der Abmeldung im Schichtführerbüro und der Freigabe des Krans für die Produktion beim Schichtkoordinator von **tk Rasselstein** endet der Einsatz.

Wechsel der handelnden Personen oder Unterbrechung der Arbeitstätigkeit

Wenn während einer laufenden Maßnahme ein Wechsel der handelnden Personen oder eine Unterbrechung der Tätigkeit (Pause, Schichtwechsel, Unpässlichkeit, Werkzeug- / Ersatzteilbedarf, etc.) erfolgt, ist der Schichtkoordinator darüber zu informieren.

Bei Wechsel der handelnden Personen ist das Funkgerät an den Nachfolger/Vertreter zu übergeben.

Bei einem Wechsel des Kranfahrers (Schichtübergabe und Pausenablösung) muss dieser seine Ablösung über den aktuellen Zustand des Krans und über besondere Vorkommnisse und Störereignisse informieren. Das gilt insbesondere für laufende Kontroll-, Prüf- und Instandsetzungsarbeiten.

Der Wechsel ist dem Ausführenden per Funkgerät mitzuteilen

Ist zu Beginn der Wartungs- oder Instandhaltungstätigkeit kein Kranfahrer anwesend, so muss in der Krankabine ein Schild „Es wird am Kran gearbeitet – es dürfen keine Bewegungen eingeleitet werden“ durch den Ausführenden im Sichtbereich des Kranführers hinterlegt werden. Der Kranführer muss nach dem Eintreffen sofort Kontakt mit dem Ausführenden aufnehmen.

5.4.3 Autokrane

Autokranfahrer müssen an den betrieblich vereinbarten Treffpunkten auf einen Mitarbeiter von **tk Rasselstein** warten und dürfen auf keinen Fall eigenmächtig die Örtlichkeiten befahren. (Hierzu ist insbesondere auch **Punkt 5.4.7** zu beachten)

5.4.4 Einsatz von dieselbetriebenen Fahrzeugen in Hallen

Beim Einsatz von dieselbetriebenen Fahrzeugen (z. B. LKW, Autokrane, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge u. a.) in Hallen ist die TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren - zu beachten.

5.4.5 Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit frei werden können (Gefahr durch Gefahrstoffe gemäß Sicherheits-Check), hat der **AN** dem jeweils zuständigen **Anforderer**, sowie dem Team **EUN** alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

AN und **Anforderer** haben gemeinsam mit dem Team **EUN** die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren. Fallabhängig sind Betriebsanweisungen bereitzustellen.

5.4.6 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen

Bei Arbeiten an Betriebsanlagen muss eine Unterbrechung der Energiezufuhr und das Sichern der Anlage gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen durchgeführt werden. Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation hierfür sind Hauptbefehleinrichtungen sowie Sicherungslisten (Sicherheits-Checkliste, Sicherungsliste, Personal-Anwesenheitsliste, Freigabe-Einschaltliste und Freimeldeformulare > 1 kV).

Mögliche gefahrbringende Eigenbewegungen müssen durch mechanische Blockierung verhindert werden. Vorhandene Energiespeicher, z. B. Druckbehälter, sind bei Bedarf nach ihrem Abschiebern zu entspannen.

Die Personal-Anwesenheitslisten, die an eindeutig bezeichneten Orten ausliegen und von autorisierten **tk Rasselstein**-Mitarbeitern geführt werden, sind vom **AN** zwingend zu nutzen.

Beim Betreten von Strahlenschutzbereichen sind diese Bereiche durch den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des Betriebes zu sichern und freizugeben. Die Sicherung ist zu dokumentieren. Steht nicht fest, ob eine Anlage gesichert ist, so ist Rücksprache mit dem Strahlenschutzbeauftragten des Betriebes zu halten.

Sind mehrere unabhängige Arbeitsgruppen an derselben Anlage tätig, haben sich alle Gruppen einzutragen. Die Aufsichtsführenden der eingetragenen Arbeitsgruppen haben sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Die Rücknahme der Maßnahmen erfolgt erst dann, wenn alle Aufsichtsführenden schriftlich in der Sicherungsliste bestätigt haben, dass ihre Mitarbeiter die Anlage verlassen haben. Der Auftrag zur Sicherung und Entsicherung soll grundsätzlich durch die gleichen Personen erfolgen.

5.4.7 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel-/ Hochspannungskabel

Um wechselseitige Gefährdungen bei Tätigkeiten unter und in der Nähe von Versorgungsstrassen (Freileitungen) ausschließen zu können, muss **mindestens** 48 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Team **EUN** über das Vorhaben erfolgen. Besondere Gefährdungen gehen durch Arbeiten mit Mobilkränen in der Nähe von Freileitungen aus.

Arbeiten mit Mobilkränen im Freien dürfen erst begonnen werden, wenn eine Einweisung und Freigabe durch das Team **EUN** erfolgt ist (schriftliche Bestätigung).

Zur Vermeidung von Gefährdungen ist der Zutritt in E-Stationen/ Schaltanlagen und Kabelkanälen nur Personen gestattet, die vom Team **EUN** autorisiert worden sind.

5.4.8 Tiefbauarbeiten

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden ist rechtzeitig vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten grundsätzlich eine Freigabe der Arbeiten beim **Anforderer** einzuholen. Zur Vermeidung von Gefahren durch erdverlegte Mittel-/ Hochspannungskabel muss mind. 48 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Team **EUN** über das Vorhaben erfolgen.

Zur Vermeidung von Gefahren durch unterirdische Rohrleitungen (medienführende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen) muss mindestens 48 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Team **EUN** über das Vorhaben erfolgen.

5.4.9 Tankfahrzeuge

Werden Tankfahrzeuge benötigt, stellt der **AN** sicher, dass nur gereinigte und von Reststoffen befreite Tankfahrzeuge zum Einsatz kommen, um unkontrollierbare Reaktionen zu vermeiden.

Die Tankfahrzeuge haben zur Einfahrt das Tor A zu benutzen. Die Fahrzeuge müssen von dem verantwortlichen Mitarbeiter am Tor A eingewiesen werden.

5.4.10 Probetrieb

Wird eine Einrichtung (z. B. Maschinen, maschinentechnische Komponenten, Teile von Fertigungs-/ Produktionsanlagen) probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, so müssen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Bauleiter bzw. **Anforderer** festgelegt, dokumentiert und den beteiligten Personen bekannt gemacht werden.

5.4.11 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht/ befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste usw. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen wieder entfernt wurden,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

Negative Erfahrungen sind mit dem **Anforderer** zu besprechen, um aufgetretene Probleme zukünftig vermeiden zu können.

5.4.12 Hinweise für Wartung und Instandhaltung

Bereits in der Planungsphase hat der **AN** für den späteren Betrieb des erbrachten Gewerks Hinweise für Wartung und Instandhaltung bereitzustellen (Notwendigkeit ist mit dem jeweiligen **Anforderer** abzustimmen).

6. Umweltschutz und Energieeffizienz

Der **AN** hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vermieden werden.

Außerdem tragen der **AN** und seine Mitarbeiter durch einen verantwortungsvollen, sparsamen Umgang mit Energie dazu bei, die Energieeffizienz von **tk Rasselstein** zu verbessern.

6.1 Abfälle

Die Entsorgung aller als Abfall deklarerter Komponenten im Rahmen von Demontagen erfolgt grundsätzlich durch **tk Rasselstein**. Hierfür stellt **tk Rasselstein** dem **AN** entsprechende Container zur Verfügung. In Ausnahmefällen können andere Verlademöglichkeiten gemeinsam abgestimmt und festgelegt werden (z. B. bei Tanks/Behältern).

Nicht wieder verwendbare Anlagenteile inkl. Stahlschrott, Kunststoffteile, Kabel, Elektrokomponenten, Isolierung, Dämmmaterial usw. müssen verladefähig zerlegt, sortiert und gemäß den Entsorgungsvorschriften in Abstimmung mit dem **tk Rasselstein** Abfallbeauftragten in die entsprechenden Abfall- oder Wertstoffcontainer verbracht werden.

Zum Leistungsumfang des AN gehört die transportfähige Zerkleinerung der demontierten Teile sowie die ordnungsgemäße Sortierung und Verbringung dieser in die entsprechenden Container.

Mindererlöse, die aus nicht ordnungsgemäßer Sortierung und/oder Zerkleinerung entstehen, können dem **AN** in Rechnung gestellt werden. **tk Rasselstein** behält sich vor die ordnungsgemäße Sortierung durch einen unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen. Ggf. muss eine Abstimmung mit dem Team **EUN** erfolgen.

Vom **AN** verursachter Abfall (z. B. Verpackungen, Materialreste, Bauschutt, Papier, usw.) ist Eigentum des **AN** und von diesem selbst zu entsorgen. Die aktuell geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

Dieser Abfall darf nicht über die Container bzw. Entsorgungswege von **tk Rasselstein** entsorgt werden.

6.2 Boden und Gewässer

Der **AN** hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine gesetzeswidrigen Verunreinigungen von Böden oder Gewässern entstehen. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten.

Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist das Team **EUN** unverzüglich zu informieren. Unfälle mit Betriebsmitteln (z. B. Fahrzeuge) bei denen wassergefährdende Stoffe auslaufen sind dem Team **EUN** oder dem Team **OSH/PLS-BF** zu melden.

6.3 Luft und Lärm

Der **AN** hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit in der Nachbarschaft von **tk Rasselstein** wahrnehmbare Luftverunreinigungen oder Geräusche vermieden werden.

6.4 Umweltrelevante Ereignisse

Bei sämtlichen umweltrelevanten Störungen/ Schäden und Ereignisse ist sofort das Team **OSH/PLS-BF** über 112 (Haustelefon) bzw. 02632-3097-4444 (Mobiltelefon oder über Druckknopfmelder zu alarmieren. Den Weisungen der Gefahrenabwehrkräfte (Team **OSH/PLS-BF**) ist unbedingt Folge zu leisten.

6.5 Energieeffizienz

Der **AN** ist angehalten, den durch die Auftragsausführung entstehenden Energieverbrauch zu minimieren und sich für eine kontinuierliche Optimierung der Energieeffizienz einzusetzen. Dazu gehört auch die Meldung von energierelevanten Beobachtungen aus Werk- und Verwaltungsbereichen.

Hierunter sind u.a. folgende Aktivitäten zu verstehen:

- Abschaltung von Verbrauchern bei Nichtgebrauch,
- Aktiver Anstoß von Maßnahmen zur Reduzierung von Energieverbräuchen (Meldung von Leckagen/ Undichtigkeiten, Vorschläge zu energetischen Verbesserungen).

7. Brand- und Explosionsschutz

Die Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten. Speziell ist hier zu beachten:

- Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien im oder am Bauwerk (ggf. durch Auslagerung)
- Freihaltung der Rettungs-/ Angriffswege für die Feuerwehr
- Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen, Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien
- Ausstattung des Stützpunktes und seiner Einrichtungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten
- Einhaltung des Rauchverbots
- Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten nur in Verbindung mit einem gültigen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- Das nichtbestimmungsmäßige Verwenden von Brandschutzeinrichtungen ist untersagt
- Das Außerbetriebsetzen, das Beschädigen, das Entfernen, das Fehlen, der Gebrauch oder das Unbrauchbarmachen von Brandschutzeinrichtungen sind dem jeweiligen **Anforderer** mitzuteilen.

Im Besonderen: Brand- und Fluchtbeschilderung, Brand- und Rauchschutztüren, Brandschotts, Feuerlöscher, Beschilderung für Gefahrenmelder, Löschbereiche und Gefahrenhinweise, jegliche Auslösestellen für Brandschutzeinrichtungen, Telefone, Überflur-, Unterflur- und Wandhydranten. Die örtliche Brandschutzordnung sowie Rettungswegpläne sind ist zu beachten.

Der zuständige Bereichspunkt zur Einweisung der Feuerwehr muss auf der Baustelle bekannt sein.

Im Brandfall oder bei sonstigen Unglücksfällen ist sofort das Team **OSH/PLS-BF** über 112 (Haustelefon) bzw. 02632-3097-4444 (Mobiltelefon) oder über Druckknopfmelder zu alarmieren. Den Anweisungen der Mitarbeiter vom Team **OSH/PLS-BF** ist Folge zu leisten.

Eine Außerbetriebnahme von Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- und Feuerlöschanlagen ist über den **Anforderer** zu veranlassen.

8. Ein- und Ausfuhr

8.1 **Verbot der Einfuhr**

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition, pyrotechnischen Erzeugnissen, Tieren und Abfall ist verboten.

8.2 **Auftragsbezogenes Material**

Fahrzeuge (auch mit Beiladung) haben die vertraglich vereinbarte Anlieferstelle in den Werkbereichen anzufahren und ausgefüllte Begleitpapiere vorzulegen. Diese müssen mit der Bestellnummer, der Projektbezeichnung und dem zuständigen Ansprechpartner vor Ort versehen sein. Anlieferungsart und Zeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit den **Anforderer** abzustimmen.

Anlieferungen außerhalb dieser Regelung sowie Sonder- oder Schwertransporte bedürfen der Abstimmung durch das Team **OSH/PLS-SSV**. Es ist untersagt, Materialien oder Produkte einzuführen und auf dem Werkgelände zu lagern, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung für **tk Rasselstein** stehen.

Von **tk Rasselstein** beigestellte Materialien sind ausschließlich für die Ausführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Materialbeistellungen sind mit **tk Rasselstein** abzustimmen.

9. Schrott

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmetallschrott bleibt Eigentum von **tk Rasselstein** und ist auf Anweisung des **Anforderers** innerbetrieblich einer Weiterverwertung zuzuführen.

10. Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Werkgelände

10.1 Alkohol-, Drogen- und Rauschmittelverbot

Das Mitbringen, der Verzehr sowie das Betreten des Werkgeländes unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen sind verboten.

10.2 Nichtraucherchutz/ Brandschutz

Zur Vermeidung einer möglichen Kontamination bzw. mikrobiologischen Verunreinigung unserer Produkte, ist das Rauchen innerhalb der Werkhallen und auf dem gesamten Werkgelände verboten. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

10.3 HACCP-System (Hazard Analysis of Critical Control Point)

Essen und Trinken in den Werkhallen ist nur in Pausenräumen und in besonders gekennzeichneten Anlagenbereichen gestattet.

Unter keinen Umständen darf Produktionsmaterial mit bloßen Händen berührt werden.

11. Allgemeine Verkehrsregeln auf dem Werkgelände

Auf dem gesamten Werkgelände gelten die Regeln der StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Werksstraßen beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h.

Auf dem gesamten Werkgelände gilt bei laufendem Motor zu jedem Zeitpunkt eine Anschnallpflicht.

Schienengebundene Fahrzeuge wie Werkbahn und Kräne haben Vorrang.

Beim Befahren von Hallen ist das Abblendlicht einzuschalten. In den Hallen muss die Geschwindigkeit den spezifischen Gefahrensituationen angepasst werden (Schrittgeschwindigkeit).

Das Befahren von Werkshallen ist nur für Be- und Entladevorgänge zulässig.

Niemals unter schwebende Lasten treten oder fahren.

Sind gekennzeichnete Fußwege vorhanden, müssen diese benutzt werden.

Das Befahren der Werkshallen ist nur mit Fahrrädern mit einer Reifengröße bis 20“ zulässig.

Das Befahren des Werkgeländes mit E-Rollern und anderen Fahrzeugen mit einer Bereifung kleiner 10“ ist verboten.

Die Einhaltung der Regeln und Ladungssicherungsvorschriften werden vom Team **OSH/PLS-SSV** überwacht.

12. Compliance-Klausel

Der **AN** wird die auf Seiten von **tk Rasselstein** geltenden Compliance-Vorgaben einhalten und sicherstellen, dass die von **AN** eingesetzten Mitarbeiter, Unterlieferanten, Leiharbeitnehmer oder sonstige beauftragten Dritte sich ebenfalls strikt an die **tk Rasselstein** Compliance-Vorgaben halten werden.

Das Gleiche gilt auch für sämtliche betriebliche Anforderungen und Vorgaben von **tk Rasselstein**, die der **AN** zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, gegenüber Dritten (nicht nur, aber insbesondere zu Wettbewerbern) zu erfüllen hat.

13. Ansprechpartner bei tk Rasselstein

Einkauf Investitionen/ Dienstleistungen (Team PSM-I)

Ansprechpartner:	Frau Evers	Telefon: 02632-3097-4021
Ansprechpartner:	Frau Naß	Telefon: 02632-3097-4029

Energie und Umweltmanagement (Team EUN)

Abfälle und Abwasser:	Frau Schmidt	Telefon: 02632-3097-(166) 4729
Kranfreigabe/Mittel-Hochspannung:	Herr Wieczorek	Telefon: 02632-3097-(166) 4144
Kranfreigabe/Mittel-Hochspannung:	Herr Kleinz	Telefon: 02632-3097-(166) 4332
Kanäle/Schächte:	Herr Schumacher	Telefon: 02632-3097-(166) 2736

Property Management (Team OSH/PLS-PM)

Ansprechpartner:	Herr Michna	Telefon: 02632-3097-(166) 4794
------------------	-------------	--------------------------------

Informationstechnologie (Team ITM)

Ansprechpartner:	Herr Deptalla	Telefon: 02632-3097-(166) 4594
------------------	---------------	--------------------------------

Technical Support (Team TSL-TS)

Zeichnungs-Archiv:	Frau Bell	Telefon: 02632-3097-2343
Fahrerlose Transportsysteme:	Herr Schlereth	Telefon: 02632-3097-2827
Fahrerlose Transportsysteme:	Herr Hilt	Telefon: 02632-3097-4836
Sendefunkanlagen	Herr Unzen	Telefon: 02632-3097-4585

Zentrale Dienstleistungen/Werkschutz (Team OSH/PLS-SSV)

Werkschutz:	Herr de Palma	Telefon: 02632-3097-(166) 2087
Ausweiswesen	Pförtner Tor A	Telefon: 02632-3097-4504
Ausweiswesen	Pförtner Tor B	Telefon: 02632-3097-4001
Ausweiswesen	Ausweisstelle	Telefon: 02632-3097-4196

Feuerwehr/ Brandschutz (Team OSH/PLS-BF)

Sicherheitszentrale		Telefon: 02632-3097-4710
---------------------	--	--------------------------

Nachunternehmermanagement (Team NUM)

Ansprechpartner:	Herr Breuer	Telefon: 02632-3097-2221
------------------	-------------	--------------------------

Kommunikation (Team **COM**)

Ansprechpartner: Frau Laubenthal Telefon: 02632-3097-2213

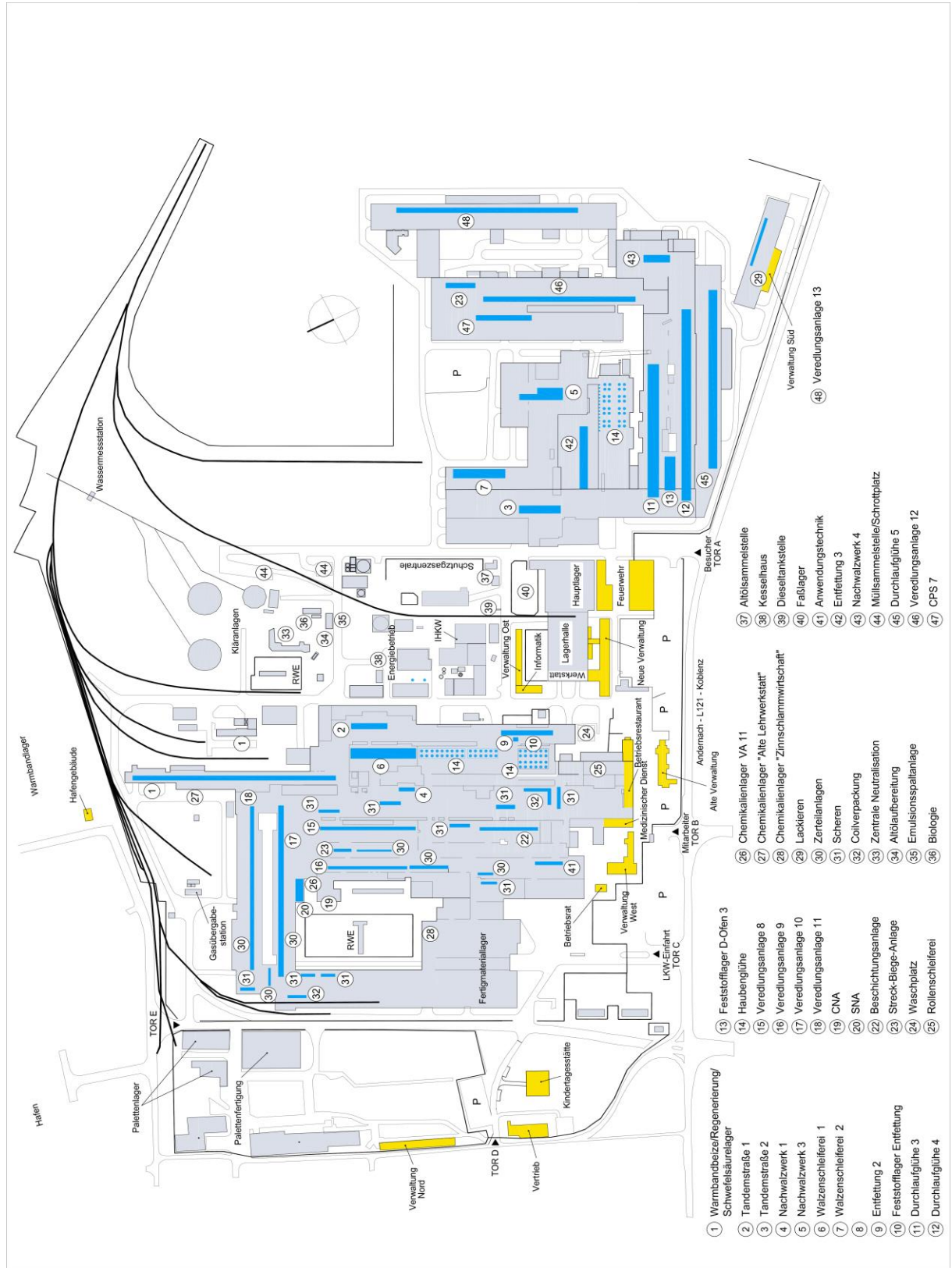
Betriebsärztlicher Dienst (Team **OSH/PLS-HSM**)

Ambulanz Telefon: 02632-3097-(166) 4713
Werksarzt Telefon: 02632-3097-4712

Arbeitssicherheit (Team **OSH/PLS-OSH**)

Arbeitssicherheit Herr Micken Telefon: 02632-3097-(166) 2671

14. Werkplan



Notruf über Mobiltelefone: 02632-3097-4444

Notruf über Haustelefone: 112

Steel
Packaging Steel

thyssenkrupp Rasselstein GmbH
Koblenzer Str. 141
56626 Andernach, Germany
P: +49 2632 3097 - 0
F: +49 2632 3097 - 2903
www.thyssenkrupp-rasselstein.com